

Eingegrenzte Haftung bei Stolperfälle

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. entschied:

Auch in belebten Fußgängerzonen der Innenstadt dürfen sich Passanten nicht darauf verlassen, dass der Bodenbelag völlig eben ist, hat das OLG Frankfurt/M. entschieden.

Ein Mann war in der Fußgängerzone der Großstadt gestürzt und hatte sich erheblich verletzt. Von der zuständigen Kommune verlangte er nun Schmerzensgeld und Schadensersatz. Er argumentierte, die Stadt habe ihre Pflicht zur Verkehrssicherung verletzt. Die Richter betonten jedoch, Passanten müssten mit Unebenheiten rechnen, die bis zu zwei Zentimeter ausmachen könnten. Wo die Menschen durch Schaufenster abgelenkt würden, dürfte der Höhenunterschied zum Beispiel zwischen zwei Platten maximal 1,5 Zentimeter betragen.

Im vorliegenden Fall konnte der Kläger nicht nachweisen, dass an der Stelle, die er angegeben hatte, die Gehweg-Platten mehr als 1,5 Zentimeter Höhenunterschied aufwiesen. Die Stadt musste nicht zahlen.

Urteil des OLG Frankfurt/M.

Aktenzeichen : 1 U 45/01

Veröffentlicht : Northeimer Neueste Nachrichten

15. Mai 2004

15.05.2004